

99001020008000, 99001020008000

Entsorgungsnachweis bestätigen lassen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/116932193/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001020008000, 99001020008000
Leistungsbezeichnung I	Entsorgungsnachweis bestätigen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Entsorger, Nachweisverfahren, Sondermüll, Sonderabfall, Begleitschein, Gefährliche Stoffe, Nachweis, Beförderer von Abfällen, Abfallrechtliches Nachweisverfahren, Abfälle, Sammler von Abfällen, Elektronisches Entsorgungsnachweisverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html</p> <p>https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-AbfKostVMV2013V4Anlage/part/X</p> <p>https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/abfall/anschreiben_aenderung_guebuehreneerlass_2016.pdf</p> <p>https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/abfall/aenderung_anhang_guebuehreneerlass_2016.pdf</p> <p>https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-AbfKostVMV2013V4Anlage/part/X</p> <p>https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/abfall/anschreiben_aenderung_guebuehreneerlass_2016.pdf</p> <p>https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/abfall/aenderung_anhang_guebuehreneerlass_2016.pdf</p>
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und müssen sich einen Entsorgungsnachweis genehmigen lassen? Dann benötigen Sie unter gewissen Voraussetzungen einen behördlich bestätigten Entsorgungsnachweis.
Volltext	Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem

Modul

Sachverhalt

abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle. Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen.

Sofern der Entsorger nicht für das privilegierte Verfahren zugelassen ist und kein Sammelnachweis eines Beförderers nutzbar ist, weil mehr als 20 t des Abfalls in dem Jahr an der Anfallstelle entstehen, wird ein behördlich bestätigter Entsorgungsnachweis benötigt.

Erforderliche Unterlagen

- vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung
- inklusive geeigneter Deklarationsanalyse

Voraussetzungen

- Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch ein Postfach direkt bei der ZKS bzw. über einen Provider
- Für die notwendige elektronische Signatur der Nachweisdokumente ist eine elektronische Signaturkarte notwendig. Diese Signaturkarte ist bei verschiedenen Anbietern erhältlich.

Für die elektronische Nachweisführung müssen Sie sich bei der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) registrieren. Nutzen Sie ein kommerziell angebotenes Softwareprodukt für das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV), führt in der Regel der jeweilige Anbieter die Registrierung durch.

<https://zks-abfall.de/>

<https://www.gadsys.de/nachweisverordnung/registrierung-fuer-virtuelle-poststelle-und-laender-eanv>

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/ElektronischeVertrauensdienste/QualifizierteVD/QualifizierteSignatur/Anbieterliste/AnbieterlisteQeSignatur_node.html

<https://zks-abfall.de/>

<https://www.gadsys.de/nachweisverordnung/registrierung-fuer-virtuelle-poststelle-und-laender-eanv>

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/ElektronischeVertrauensdienste/QualifizierteVD/QualifizierteSignatur/Anbieterliste/AnbieterlisteQeSignatur_node.html

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>Für die Prüfung der Nachweiserklärung und Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung fallen gemäß Gebührenziffer 313.1 der Abfall-Kostenverordnung M-V (AbfKostVO M-V) Gebühren in Höhe von maximal EUR 6.500,00 an.</p> <p>Der Erlass zur einheitlichen Gebührenbemessung gibt detaillierte Hinweise zur Gebührenberechnung und Gebührenhöhen. Der Erlass ist auf der Homepage des LUNG veröffentlicht.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (DEN, VE, DA) durch den Erzeuger • Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers • Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde • Eingangsbestätigung mit Nachforderung der Entsorgerbehörde bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen oder Behördenbestätigung der Entsorgerbehörde bei vollständigen und korrekten Unterlagen • Führen von Begleitscheinen für jeden Transport
Bearbeitungsdauer	<p>1 - 4 Woche(n) 1 bis 4 Wochen</p>
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. • Die Behörde hat bei vollständig vorliegenden und korrekten Nachweisunterlagen 30 Tage Zeit bis zur Behördlichen Bestätigung, der Eingang muss innerhalb 12 Kalendertagen bestätigt werden. • Ein Nachweis kann maximal für fünf Jahre bestätigt werden. • Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage.
weiterführende Informationen	<p>Zu vielen grundsätzlichen Fragen des Nachweisverfahrens finden Sie Informationen auf folgenden Seiten:</p> <p>https://www.bmu.de/ https://www.bmu.de/ https://www.gadsys.de/ https://www.laga-online.de/documents/m27_vh_abfall-nachweisverfahren_2_1517834629.pdf</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>https://www.gadsys.de/ https://www.laga-online.de/documents/m27_vh_abfall-nachweisverfahren_2_1517834629.pdf</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungsnachweis Bestätigung • Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren • muss von Erzeugern, Sammlern und Beförderern sowie Entsorgern gefährlicher Abfälle durchgeführt werden • im Grundverfahren wird ein Entsorgungsnachweis mit der behördlichen Bestätigung genehmigt • In Mecklenburg-Vorpommern liegt die Zuständigkeit bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt
Ansprechpunkt	<p>Örtlich zuständiges Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt für den Unternehmenssitz (StALU)</p>
Zuständige Stelle	<p>Örtlich zuständiges Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt für den Unternehmenssitz (StALU)</p>
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formularbezeichnung: DEN, VE, DA, AE, BB • Ggf. Verlinkung zum vorgenannten Formular: Nur elektronisch über das elektronische Nachweisverfahren möglich • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	<p>Entsorgungsnachweis bestätigen lassen, Have proof of disposal confirmed</p>